

Beteiligungen- Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse



TESTATSEXEMPLAR
**Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde
GmbH**

Borgstedt

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2019
und Lagebericht

INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1 - 10

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1 - 9

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abfallwirtschaft Rensburg-Eckernförde GmbH - AWR -

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018 nach Verschmelzung	2018
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	34.777.219,04	35.477.312,39	34.973.180,08
2. Bestandsveränderung und akt. Eigenleistungen	21.848,71	-12.502,50	-12.552,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.037.275,35	638.922,63	563.593,78
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	705.905,27	865.090,56	738.311,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	24.006.549,87	24.542.561,80	26.396.446,70
	24.712.455,14	25.407.652,36	27.134.758,03
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.126.622,02	2.965.447,56	1.493.321,44
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung T€ 26; Vorjahr T€ 23)	655.042,66	631.482,35	308.088,62
	3.781.664,68	3.596.929,91	1.801.410,06
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.302.114,26	2.225.394,44	2.104.076,82
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.372.539,00	2.418.223,02	2.369.913,55
8. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen T€ 668, Vorjahr T€ 645)	667.595,74	644.871,42	644.871,42
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen T€ 1, Vorjahr T€ 5)	2.556,87	7.812,51	5.954,59
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung T€ 10, Vorjahr T€ 24)	115.049,93	135.237,78	135.237,78
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	535.641,46	174.393,20	81.938,77
12. Ergebnis nach Steuern	2.643.333,82	2.823.590,74	2.572.817,36
13. Sonstige Steuern	27.570,59	42.404,07	41.071,79
14. Jahresüberschuss	2.615.763,23	2.781.186,67	2.531.745,57

Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, Borgstedt

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH hat ihren Sitz in Borgstedt und ist unter der Nummer HRB 1246 RD im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB auf. Sie wendet jedoch freiwillig die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB an.

Am 10. Dezember 2018 mit Ergänzungen vom 15. August 2019 wurde ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft und der „SGB“ Sortiergesellschaft-Borgstedt Verwaltung mbH, Borgstedt, und der AWZ Betriebsgesellschaft mbH, Borgstedt, als übertragende Gesellschaften geschlossen. Dabei übertragen die „SGB“ Sortiergesellschaft-Borgstedt Verwaltung mbH, Borgstedt, und die AWZ Betriebsgesellschaft mbH, Borgstedt, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme). Die Übertragung der Vermögen der übertragenden Gesellschaften erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2019, 00.00 Uhr.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Erläuterungen zur Bilanz

1. Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 2 bis 33 1/3 Jahre vorgenommen.

2. Finanzanlagen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren, beizulegenden Wert.

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert. Soweit erforderlich, wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

5. Latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern beruhen auf Wertdifferenzen zwischen der Handels- und Steuerbilanz in den sonstigen Rückstellungen. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein Steuersatz von 30 % zu Grunde.

6. Rückstellungen

Die Rückstellung für Deponienachsorge ist bei einer Restlaufzeit von 27 Jahren mit 2,18 % p. a. abgezinst worden. Ferner wurde eine Preissteigerungsrate von 2,0 % p. a. berücksichtigt.

Im Übrigen sind Steuer- und sonstige Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

8. Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus zwei Bürgschaften in Höhe von insgesamt T€ 547 zugunsten eines verbundenen Unternehmens. Mit einer Inanspruchnahme wird nicht gerechnet, da aufgrund der positiven Lage des Bürgschaftsnehmers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

III. Entwicklung des Anlagevermögens

Siehe Anlagenspiegel, Blatt 10.

IV. Angaben zur Bilanz

1. Forderungen

Es handelt sich ausschließlich um Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Diese hatten im Vorjahr auch sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderung gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde stellen den Saldo aus Forderungen (T€ 208) und Verbindlichkeiten (T€ 77) dar. Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in voller Höhe solche aus Lieferungen aus Leistungen.

2. Sonderposten für einen Investitionszuschuss zum Anlagevermögen

Der Investitionszuschuss wird über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagevermögens aufgelöst.

3. Sonstige Rückstellungen

Im Wesentlichen handelt es sich um Rückstellungen für Deponienachsorge, noch offene Rechnungen, Personal- sowie für Rechts- und Beratungskosten.

4. Verbindlichkeiten

	Gesamt- betrag	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten				
ggü. Kreditinstituten	5.005 (5.775)	770 (770)	4.235 (5.005)	1.155 (1.925)
aus Lieferungen und Leistungen	2.530 (2.388)	2.530 (2.388)		
ggü. dem Kreis RD-Eck	0 (938)	0 (938)		
ggü. Verbundenen Unternehmen	79 (397)	79 (397)		
ggü. Beteiligungsunternehmen	198 (201)	198 (201)		
Sonstige Verbindlichkeiten	631 (447)	631 (447)		
	8.443 (10.146)	4.208 (5.141)	4.235 (5.005)	1.155 (1.925)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von T€ 4.000 durch Grundpfandrechte besichert.

Die Verbindlichkeiten gegen den Kreis Rendsburg-Eckernförde aus dem Vorjahr sind in voller Höhe solche aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen stellen den Saldo aus Verbindlichkeiten (T€ 446 , Vorjahr T€ 597) und Forderungen (T€ 367, Vorjahr T€ 200) dar. Die Verbindlichkeiten und Forderungen sind, wie auch schon im Vorjahr, zugleich solche aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind in voller Höhe, wie auch im Vorjahr, zugleich solche gegenüber Gesellschaftern und solche aus Lieferungen und Leistungen.

5. Latente Steuern

Zum 31.12.19 weist die AWR mbH aktive latente Steuern in Höhe von T€ 149 (Vorjahr T€ 148) aus.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsätze teilen sich wie folgt auf

		Vorjahr
	T€	T€
Erlöse aus der Entsorgung von Abfällen		
- Entsorgungsentgelt Kreis	20.596	21.267
- Erlöse "Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte"	3.379	3.186
	<u>23.975</u>	<u>24.453</u>
Verwertungserlöse	3.865	3.969
Mieterlöse	2.155	2.173
Sonstige Erlöse	4.782	4.378
	<u>34.777</u>	<u>34.973</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Der Ausweis enthält das ausgeschüttete Jahresergebnis der AWZ aus dem Jahr 2018 in Form eines Verschmelzungsgewinns in Höhe von T€ 250.

3. Honorar des Abschlussprüfers

Im Jahresabschluss ist das Honorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung mit T€ 17 enthalten.

VI. Sonstige Angaben

1. Organmitglieder

Geschäftsführung

Ralph Hohenschurz-Schmidt, Dipl.-Biologe.

Aufsichtsrat

Hans-Jörg Lüth, Rentner (Vorsitzender)

Frank Spreckels, Geschäftsführer SERVICE PLUS GmbH, (stellv. Vorsitzender)

Reimer Tank, Pensionär

Armin Rösener, Pensionär

Karola Blunck, Rechtsanwaltsfachangestellte

Rixa Kleinschmit, Dipl.Ing.Argrar (FH)

Dr. Ina Walenda, Landesgeschäftsführerin der Naturfreunde SH

Dr. Martin Kruse, Fachbereichsleiter Kreis RD-ECK

Kai Lass, Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises

Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG und WFG Infrastruktur GmbH

Thorge Jürgens, Beteiligungscontroller SERVICE PLUS GmbH

Steffen Bandelow, Justitiar HanseWerk AG

Jochen Kybelka, Prokurist SERVICE PLUS GmbH

Niels Wittek, Beteiligungscontroller SERVICE PLUS GmbH (bis 03.04.2019)

Dr. Ralf Keller, Prokurist SERVICE PLUS GmbH (ab 03.04.2019)

2. Bezüge

Im Berichtsjahr betragen die Aufwendungen für den Aufsichtsrat € 6.288,99

Der Betrag teilt sich wie folgt auf:

Frank Spreckels	613,56
Reimer Tank	613,56
Armin Rösener	460,17
Karola Blunck	460,17
Rixa Kleinschmit	613,56
Dr. Ina Walenda	460,17
Dr. Martin Kruse	613,56
Kai Lass	613,56
Thorge Jürgens	613,56
Steffen Bandelow	153,39
Jochen Kybelka	460,17
Dr. Ralf Keller	613,56

Gesamt	6.288,99

Das Aufsichtsratsmitglied Hans-Jörg Lüth hat keine Aufsichtsratsvergütung erhalten.

Der Geschäftsführer Ralph Hohenschurz-Schmidt hat Bezüge von insgesamt € 131.986,96 erhalten, wovon € 109.986,96 auf das laufende Gehalt und € 22.000,00 auf die Tantieme entfallen.

3. Beschäftigte

Die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten betrug 85, davon sind 53 Stellen mit Männern besetzt und 32 Stellen mit Frauen.

4. **Anteilsbesitz**

Die Gesellschaft hält folgende Anteile:

	%	Eigen- Kapital T€	Letztes Jahresergebnis T€
AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt	73	1.415	915

5. **Angaben zu ausschüttungsgesperrten Beträgen i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB**

Zum 31.12.2019 unterliegt nach § 268 Abs. 8 HGB ein Gesamtbetrag in Höhe von T€ 149 der Ausschüttungssperre. Der Betrag betrifft die aktiven latenten Steuern.

6. **Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres**

Folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten:

Durch den Ausbruch der COVID-19-Infektionen (SARS-CoV-2) zu Beginn des Jahres 2020 in China und der weltweiten Verbreitung, u. a. in Europa und insbesondere in Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland und der Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie am 11. März 2020 wird die Prognose 2020 aufgrund der wirtschaftlichen Folgen dadurch deutlich erschwert. Zahlreiche finanzielle Maßnahmen haben die Bundesregierung und die Bundesländer mittlerweile zügig umgesetzt, um die finanziellen Risiken der Unternehmen abzumildern.

Die Corona-Pandemie führte zu einer vorübergehenden Schließung der Recyclinghöfe. Weitere Auswirkungen auf die Tätigkeit der AWR sowie die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind derzeit nicht absehbar.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, vom Jahresüberschuss einen Betrag von T€ 1.600 auszuschütten und den Betrag von T€ 1.016 in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Borgstedt, am 18. Mai 2020

Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH,
Borgstedt

gez. Ralph Hohenschurz-Schmidt

Entwicklung des Anlagevermögens 2019

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte			
	01.01.2019		31.12.2019		01.01.2019		31.12.2019		Abgänge		Zugänge		31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
II. Sachanlagen																
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	409.845,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	409.845,42	0,00	0,00	0,00	17.868,95	0,00	384.408,67	25.436,75	43.305,70	
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.086.472,44	649.634,73	53.512,95	91.094,68	50.877,04	17.829.837,76	17.829.837,76	10.995.447,21	222.867,68	490.953,38	43.190,39	11.666.077,88	6.163.759,88	6.091.025,23		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.354.192,10	69.204,84	379.014,87	1.241.091,09	215.314,57	17.828.188,33	17.828.188,33	6.512.946,51	60.903,44	1.087.507,08	182.323,93	7.479.033,10	10.349.155,23	9.841.245,59		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.176.081,46	768.041,27	635.269,10	-106.720,96	329.610,71	10.143.060,16	10.143.060,16	6.598.136,99	503.684,22	705.784,85	309.306,72	7.498.299,34	2.644.760,82	2.577.944,47		
III. Finanzanlagen																
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.137.333,45	0,00	523.385,46	-1.225.464,81	0,00	435.254,10	435.254,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	435.254,10	1.137.333,45		
	1.899.308,52	0,00	0,00	0,00	1.150.900,00	748.408,52	748.408,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	748.408,52	1.899.308,52		
	46.063.233,39	1.486.880,84	1.591.182,38	0,00	1.746.702,32	47.394.594,29	47.394.594,29	24.473.070,43	787.455,34	2.302.114,26	534.821,04	27.027.818,99	20.366.775,30	21.590.162,96		

Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR), Borgstedt**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019****A Grundlagen des Unternehmens****A.1 Geschäftsmodell des Unternehmens**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) wurde im Juni 1992 mit der Wahrnehmung sämtlicher abfallwirtschaftlicher Aufgaben betraut, die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegen. Diese Leistung bildet das Kerngeschäft der Gesellschaft. In der Durchführung dieser Aufgaben plant, steuert und organisiert die AWR die kommunale Abfallwirtschaft im Kreisgebiet. Selbst ist die Gesellschaft nur in Nischenbereichen operativ tätig. Primär vergibt die AWR auszuführende Leistungen im Rahmen von öffentlichen Vergaben am Markt. Hierzu zählt auch die Verwertung und Vermarktung von Wertstoffen, die im Auftrag des Kreises eingesammelt werden. Die AWR handelt dabei selbst wie ein öffentlich-rechtlicher Auftraggeber. Für den Bereich der gewerblichen Abfälle zur Beseitigung (ehem. „16.2“) bekam die AWR in 2002, mit Zustimmung des Kreises, vom Land Schleswig-Holstein die Entsorgungsaufgabe übertragen. Diese Übertragung endet frühestens am 31.12.2025. Darüber hinaus führt die AWR auf rein privatwirtschaftlicher Grundlage verschiedene gewerbliche Tätigkeiten durch. Im Wesentlichen ist dies der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums in Borgstedt, wo die AWR Grundstücke, Büro- und Betriebsgebäude sowie technische Anlagen vor allem an ihre Tochterfirma, aber auch an externe Unternehmen verpachtet. Als wichtigste abfallwirtschaftliche Einrichtungen sind hier die Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) mit Vergärung, Kompostierung, Blockheizkraftwerken (BHKW), Gasspeicher und Produktions- und Lagerhallen, eine Halle für die Verladung von Abfällen für den Weitertransport, ein Werkstattgebäude sowie ein Recyclinghof zu nennen. Das derzeit genutzte Gelände hat eine Größe von ca. 16 Hektar. Weitere gut zehn Hektar Erweiterungsflächen (Nettonutzflächen) westliche und östlich des Bestandsgeländes durchlaufen derzeit das Verfahren der Bauleitplanung. Ende 2020 werden die zusätzlichen Flächen zur Verfügung stehen.

Mit der AWR Bioenergie GmbH (ABE) verfügt die AWR über ein operativ tätiges Tochterunternehmen. Die ABE erbringt sowohl für den Kreis als auch für andere Auftraggeber Dienstleistungen in der Bioabfallbehandlung. An der ABE ist AWR zu 73 % beteiligt. Der weitere Gesellschafter ist die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF). Das Tochterunternehmen, das in der Vergangenheit die Leistungen Betrieb von Recyclinghöfen, Waage, Werkstatt, Tonnenmanagement, Betreuung von Abfallsammelplätzen von Wohnungsbaugesellschaften, Verkauf, Gestellung, Wartung und Reparatur von Großsammelbehältnissen wie Presscontainer und Unterflursystemen sowie Nachsorgebetrieb der ehemaligen Zentraldeponie des Kreises (AWZ GmbH) erbrachte, wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 aus Gründen der wirtschaftlichen Optimierung auf die Muttergesellschaft AWR verschmolzen.

A.2 *Forschung und Entwicklung*

Keine.

B. *Wirtschaftsbericht*

B.1 *Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen*

Das von AWR betriebene Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt wurde 1994 als Sortier- und Logistikzentrum in Betrieb genommen. Die entsprechenden operativen Tätigkeiten führten sowohl Tochterunternehmen der AWR als auch Fremdunternehmen durch. Die Sortiertätigkeiten wurden in 2018 aus Wettbewerbsgründen und sich verändernden Marktgegebenheiten endgültig aufgegeben. Aufgrund der Marktveränderungen im Sortierbereich und der Tatsache, dass die als Nachfolgeeinrichtung für Borgstedt geplante Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBA) in Neumünster errichtet wurde, übernahm die AWR in 2008 die Verarbeitung des Bioguts der privaten Haushalte aus dem eigenen Kreisgebiet. Ende 2008 ging auf dem Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt eine Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) mit Vergärung und nachgelagerter Kompostierung in Betrieb. Zum Betrieb der Anlage wurde das Tochterunternehmen ABE gegründet. Dass diese Strukturveränderung im operativen Geschäft sowohl technologisch als auch kostenseitig erfolgreich verlief, zeigt der Status Quo: Drei an den Kreis angrenzende Gebietskörperschaften liefern ihr Biogut ganz oder in Teilen in die BBA Borgstedt. Mit einem genehmigten Jahresdurchsatz von 85 TMg ist sie damit eine der größten und modernsten Anlagen ihrer Art in Europa. Der Betrieb der BBA war von Beginn an profitabel. Mit der erfolgreichen Akquisition des Bioguts aus der Stadt Kiel

für mindestens zehn Jahre (ab Mai 2021) festigt die ABE ihre hervorragende Marktposition. Durch diesen Vergabeerfolg erscheint der weitere Ausbau der Aktivitäten im Bereich der Biogutverwertung wieder als realistische Option.

Der seit 1994 auf dem Gelände ansässige Abfalllogistiker und -makler hat Mitte 2019 seine Betriebstätigkeiten vollständig an seinen Stammsitz Rendsburg verlagert. Aus diesem Grund und aufgrund der erfolgreichen Etablierung des Abfallsammelsystems „Unterflurbehälter“ im Kreisgebiet beschloss die AWR in 2019, eigene Aktivitäten im Bereich der Abfalltransportlogistik zu entwickeln. Der seit Anfang 2020 vorhandene LKW hat die Flexibilität der AWR bei dem Transport von Großbehältern deutlich erhöht. Über den weiteren Ausbau der Transportlogistik für Großbehälter wird die AWR im konkreten Fall entscheiden.

Das Verpackungsgesetz trat Anfang 2019 in Kraft. Für AWR wird sich bis zum Ablauf der geltenden Abstimmungsvereinbarung Ende 2020 nur im Bereich der Mitbenutzung der PPK-Tonnen etwas ändern. Aufgrund der bereits 2019 von den dualen Systemen nachzuweisen- den höheren Verwertungsquoten, konnte die AWR die mit den Systemen für 2019 bestehen- de Verträge zu verbesserten Konditionen neu vereinbaren. Ab 2020 werden Kosten und Er- löse aus der PPK-Entsorgung zwischen der AWR/dem Kreis und den dualen Systemen neu aufgeteilt. Die Gespräche dazu sollen Ende des ersten Halbjahres 2020 mit allen Systemen abgeschlossen sein. Mit dem der AWR zugeteilten so genannten Verhandlungsführer der Dualen System, die Fa. Landell AG, wird zudem die Abstimmungsvereinbarung (AV) nach Verpackungsgesetz verhandelt. Sie soll in Kürze vereinbart werden und ab 2021 gelten. Durch diese AV werden im Kreisgebiet für alle Dualen Systeme gleiche technische und wirt- schaftliche Rahmenbedingungen geschaffen. Die neu AV sieht neben weiteren Anpassun- gen im Bereich der Mitbenutzung der Altpapier- tonne vor allem die Neuabstimmung des Sammelsystems für Leichtverpackungen (LVP) vor. Es ist geplant und vom Kreis Rends- burg-Eckenförde auch beschlossen, ab 2021 die Erfassung von LVP nicht mehr in gelben Einwegbeuteln durchzuführen, sondern in festen gelben Gefäßen (MGB) sowie in Unterflur- behältern. Auch in diesem Feld können sich für die AWR neue operative Aufgaben ergeben. Die Preise von Abfalllogistik und Restabfallbehandlung haben in 2019 das hohe Niveau der Vorjahre gehalten. Demzufolge war es nicht überraschend, dass die im Rahmen der euro- paweiten Vergaben erzielten Ausschreibungsergebnisse für die Erfassung von Altpapier (ab 01.04.2020) sowie die Verwertung von Restmüll (ab 2021) deutlich über dem Status Quo lagen. Es ist davon auszugehen, dass auch die haushaltsnahe Einsammlung aller restlichen Abfallfraktionen (ab 01.04.2021) mit deutlich über dem jetzigen Preisniveau liegenden Ange- boten enden wird.

Die in 2019 und 2020 durchgeführten europaweiten Vergaben schaffen für Kreis und AWR auf lange Sicht Planungssicherheit, sachlich wie wirtschaftlich. Deutlich angestiegene Logistik- und Behandlungspreise gepaart mit gleichzeitig massiv eingebrochenen Verwertungserlösen für sekundäre Rohstoffe (insb. Altpapier) werden aber dazu führen, dass das Festpreisangebot der AWR an den Kreis für 2021 deutlich über den Angeboten der Vorjahre liegen wird. Aus diesem Grund wird der Kreis Rendsburg-Eckenförde erstmals seit 1997 seine Abfallgebühren/-entgelte aufgrund von Marktgegebenheiten anheben müssen. Für den sachlich und wirtschaftlich der AWR zuzuordnenden Bereich der gewerblichen Abfälle zur Beseitigung (ehem. „16.2“) sieht die AWR trotz der massiven Preiserhöhungen derzeit keine negativen Folgen, denn das Marktpreisniveau bei der Verwertung von gewerblichen Abfällen außerhalb fester Vertragsvereinbarungen ist im Vergleich noch deutlich stärker angestiegen als bei den Abfällen, die auf der Basis langfristiger Verträge an den Entsorgungsanlagen angeliefert werden können.

B.2 *Geschäftsverlauf*

Das Geschäftsergebnis liegt im Berichtsjahr auf dem Niveau der beiden Vorjahresergebnisse, wobei aufgrund der Verschmelzung große Veränderungen in einigen Positionen vorhanden sind. Im Wesentlichen haben sich die Personalkosten deutlich erhöht, wogegen die bezogenen Leistungen deutlich gesunken sind. Das geplante Betriebsergebnis wurde aufgrund von überplanmäßigen Umsätzen sowie unterplanmäßigen bezogenen Leistungen überschritten. Wesentliche Faktoren für die überplanmäßigen Erlöse sind die Fortführung des Privatgeschäfts der AWZ, der Vergleich eines langjährigen Rechtsstreits mit der VBL sowie ungeplante Fördermittel des Jobcenters für die Integration von Langzeiterwerbslosen. Bei den bezogenen Leistungen wirken sich unerwartete Mengenreduzierungen bei nahezu allen Fraktionen im zweiten Halbjahr 2019 kostensenkend aus. Weitere kleinere Tätigkeitsbereiche wie der Verkauf, die Vermietung sowie die Wartung von Spezialgeräten der Abfallentsorgung, insbesondere von Großcontainern, Pressen oder so genannten Unterflursystemen, entwickeln sich stetig positiv. Die Beteiligungserträge enthalten ausschließlich Erträge der Tochtergesellschaft ABE. Der Zinsaufwand ist leicht gesunken.

Insgesamt war auch das Geschäftsjahr 2019 für die AWR wieder ein gutes Jahr.

B.3 *Lage*

Insgesamt kann die wirtschaftliche Lage der AWR als gut bezeichnet werden.

B.3 a Ertragslage

Der Jahresüberschuss von 2.616 T€ liegt auf dem Niveau der vorangegangenen Jahre. Weitere Ausführungen zur Ertragslage der Gesellschaft sind unter B.2 Geschäftsverlauf dargestellt.

B.3 b Finanzlage

Die Finanzlage ist stabil.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses beträgt die Eigenkapitalquote der AWR 52 % (Vj. 47 %).

Die Zahlungsströme aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind in der folgenden Kapitalflussrechnung zusammengefasst:

Cash Flow aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	3.371 T€
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	- 795 T€
<u>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>- 2.485 T€</u>
Veränderung des Zahlungsmittelfonds	91 T€
Bewertungsbedingte Veränderung des Zahlungsmittelfonds	471 T€

B.3 c Vermögenslage

Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2019 rund 79 % der Bilanzsumme aus. Der Großteil des Anlagevermögens (96 %) besteht aus Sachanlagen, die im Wesentlichen eine Verwertungsanlage für Bioabfall, Gebäude, Infrastruktur sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Abfallbehälter, Firmenfahrzeuge) beinhalten.

Das Anlagevermögen ist zu 66 % durch Eigenkapital finanziert.

B.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Für die interne Unternehmenssteuerung berücksichtigen wir die Kennzahlen Umsatzrendite und Cash Flow. Die Cash Flows sind bereits im Abschnitt Finanzlage (B.3 b) dargestellt.

Die Umsatzrendite liegt mit 8 % auf dem Niveau der Vorjahre (ohne die Jahre mit Sonderereignissen).

Darüber hinaus steuern wir das Unternehmen über einen Monatsbericht, der angelieferte Mengen, Verkaufszahlen sowie relevante Einzelaufstellungen enthält.

C. Prognosebericht

Im Rahmen des Entsorgungsvertrages mit dem Kreis sind die Umsätze der AWR für den Bereich der privaten Haushalte durch die Abrechnung nach LSP gesichert.

Aus den Verträgen mit den Subunternehmern ergeben sich Preisänderungen über die Vertragslaufzeit. Diese sind jedoch in ihrer Entwicklung abschätzbar, da die wesentlichen Verträge an offizielle Preisindizes des Statistischen Bundesamtes gekoppelt sind, so dass Risiken nur im Rahmen der allgemein geltenden wirtschaftlichen Risiken bestehen. Für den Zeitraum ab 2020/2021 wird, wie bereits erwähnt, in den Kernbereichen der Auftragsvergabe für die Kreisentsorgung mit höheren Kosten als bei den laufenden Verträgen gerechnet. Die Mehrkosten kann die AWR dem Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung stellen. Trotz volatiler Preise bei der Vermarktung sekundärer Rohstoffe sind aufgrund des Entsorgungsvertrags mit dem Kreis auch in diesem Bereich auf mittlere Sicht keine wesentlichen Risiken zu erkennen.

Auswirkungen aktueller rechtlicher Neuregelungen werden laufend überprüft. Mögliche Risiken, die sich daraus für die AWR oder ihr Tochterunternehmen ergeben könnten, werden zeitnah analysiert, mit Blick auf den Geschäftsbetrieb des Unternehmens bewertet und daraus die notwendigen Handlungen festgelegt und vollzogen.

Die Forderungsausfälle in den anderen Herkunftsbereichen entsprechen dem Vorjahresniveau. Es ist zu erkennen, dass sich das System des Forderungsmanagements dauerhaft als wirksam erweist. Das Risiko aus Forderungsausfällen erscheint damit auch künftig kalkulierbar.

Noch nicht eingeschätzt werden kann der weitere Verlauf der auch in Europa grassierenden COVID-19- Pandemie („Corona-Virus“). Grundsätzlich besteht für die AWR aufgrund des Entsorgungsvertrags mit dem Kreis nicht das Risiko ausbleibender Erlöse aus ihrem Kerngeschäft. Risiken ergeben sich ggfs. durch Forderungsausfälle im gewerblichen Bereich, falls die Pandemie in großem Stil zu wirtschaftlichen Schieflagen von Betrieben führen sollte.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird mit einem Plan-Jahresüberschuss von 1.818 T€ gerechnet. Mögliche Auswirkungen der o. g. Pandemie berücksichtigt der Planwert nicht.

Die AWR verfügte auch im Berichtsjahr über ausreichende Liquidität. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich keine Darlehen aufgenommen werden müssen. Bei kurzfristigen Engpässen kann das Tochterunternehmen ABE liquide Mittel zur Verfügung stellen. Das Risiko von Liquiditätsengpässen ist insgesamt weiterhin gering.

Die Beteiligungserträge entsprechen im Berichtsjahr nahezu dem Vorjahreswert, wobei aufgrund der Verschmelzung der AWZ auf die AWR kein Beteiligungsertrag der AWZ mehr vorhanden ist. Es wird erwartet, dass sich die Beteiligungserträge von der ABE aufgrund erfolgreicher Marktaktivitäten und Optimierungen im Anlagenbetrieb in Zukunft leicht erhöhen werden.

Ausblick

Auch wenn die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit weiterhin der Kernauftrag der Entsorgungsunternehmen ist, befindet sich die moderne Abfallwirtschaft mit Blick auf die Themen Ressourceneffizienz und Klimaschutz im Prozess eines umfassenden Paradigmenwechsels von der Beseitigungs- zur Kreislaufwirtschaft. Auch die deutschen Abfallwirtschaftsunternehmen stehen vor der Herausforderung, langfristig ihre Betriebskonzepte und Geschäftsmodelle entsprechend einer Kreislaufwirtschaft so anzupassen, dass sie aus den ihnen überlassenen Abfällen und Reststoffen über Nutzungskaskaden Produkte erzeugen, die am Markt zu auskömmlichen Preisen nachgefragt werden. Von einigen Ausnahmen wie z. B. Altmetall oder Altpapier abgesehen, ist dies heute noch nicht der Fall. Die Differenz zu den Marktkonditionen haben die Bürger im Rahmen Abfallgebühren und -entgelten auszugleichen. Eine Veränderung hin zu einer insgesamt positiven Wertschöpfung aus den Abfällen ist für die Entsorgungsbetriebe nur schrittweise zu vollziehen und erfordert intelligente, marktfähige Konzepte und Strukturen.

Im Zuge ihrer Neuaufstellung im operativen Bereich stand die AWR-Gruppe ebenfalls vor dieser Aufgabe. Die Strategie der AWR sah und sieht auch weiterhin eine Spezialisierung auf die Behandlung und Verwertung biogener Abfall- und Reststoffe aus vorwiegend kommunaler Herkunft vor. Langfristig soll der Standort Borgstedt im operativen Bereich zu einem Zentrum für eine regionale, abfall- und reststoffbasierte Kreislaufwirtschaft im Sinne der Bioökonomie werden. Die Herausforderung in diesem konkreten Fall besteht darin, die Prinzipien der Bioökonomie mit geeigneten Betriebskonzepten und Geschäftsmodellen umzusetzen. Das große politische Ziel einer weitestgehenden „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft bis zur Mitte dieses Jahrhunderts eröffnet der AWR insbesondere am Standort Borgstedt gute Chancen für den weiteren Ausbau ihrer Geschäftstätigkeiten. Die in 2019 erfolgte technische Ertüchtigung der BBA für eine flexible Erzeugung von Biogas, die EU-geförderte Studie zur biologischen Methanisierung von Biogas, die erfolgreiche Beteiligung der AWR an den

Projekten „BaMS“ (Bioökonomie auf marinen Standorten) und „HyStarter“ (Potenziale der H₂-Produktion und Verwertung in der KielRegion) sowie die Ansiedlung von mehreren start up Unternehmen (*Bi.En, infinite fuels* und *Biochar Rendsburg GmbH*) auf dem Betriebsgelände in den letzten Jahren, sind erste positive Ergebnisse der von der AWR konsequent verfolgten Entwicklungsstrategie.

Die vom Aufsichtsrat auf tragfähigem, wirtschaftlichem Fundament seit 2011 in regelmäßigen Abständen getroffenen Investitionsentscheidungen zum Ausbau und zur Modernisierung der BBA lieferten die materielle Grundlage für den Beginn eines erfolgreichen Strukturwandels im vorgenannten Sinne. Weitere Aktivitäten mit dem Ziel einer gesteigerten Wertschöpfung aus den überlassenen Abfällen werden von der ABE fortwährend im Zuge ihres laufenden Geschäftsbetriebs untersucht.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Ausbau des Regelbetriebs, aber auch für die Aufnahme zusätzlicher Tätigkeitsfelder sowie für Verpachtungen an Dritte, hat die AWR in 2016 durch den Zukauf von drei Hektar direkt an das Betriebsgrundstück angrenzender Gewerbefläche geschaffen. In 2017 wurde für diese und weitere ca. elf Hektar eigene, derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen die Bauleitplanung angestoßen. Wie bereits erwähnt, werden die neuen Nutzflächen Ende 2020 zur Verfügung stehen.

Inputstoffe und Betriebsflächen zur Entwicklung des Standorts und des eigenen Geschäfts sowie als Angebot bei Anfragen Dritter stehen der AWR jetzt und dann auch in Zukunft in ausreichendem Maße zur Verfügung. Hingegen sind insbesondere im technischen Bereich derzeit noch personelle Engpässe vorhanden. 2019 genehmigte der Aufsichtsrat eine weitere Stelle. Ab dem 01.04.2020 wird diese von einem jungen Ingenieur ausgefüllt werden.

Der demographische Wandel und die Integration von nach Deutschland Geflüchteten bleiben eine große gesellschaftliche Herausforderung für alle Unternehmen, insbesondere auch für Unternehmen mit kommunalem Hintergrund. Adäquate Angebote für eine älter werdende Bevölkerung ebenso wie für Menschen, denen mitteleuropäische Entsorgungsstandards noch weitgehend fremd sind, wird ein zukunfts- und gemeinwohlorientiertes Dienstleistungsunternehmen frühzeitig konzipieren und mit den relevanten Anspruchsgruppen diskutieren müssen. Dies hat die AWR frühzeitig erkannt und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen, aber auch mit informellen Anspruchsgruppen Angebote entworfen und Maßnahmen durchgeführt. Insbesondere die Integration von Menschen, deren Fähigkeiten und Fertigkeiten vorübergehend oder auf Dauer nicht den Anforderungen des qualifizierten Arbeitsmarktes entsprechen, ist der AWR-Gruppe seit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit mit gutem Erfolg gelungen. Nicht zuletzt um auch den eigenen Personalbedarf zu decken, wird die AWR hier den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen.

D. Chancen- und Risikobericht

D.1 Risikobericht

D.1.a Branchenspezifische Risiken

Die branchenspezifischen Risiken sowie die Reaktionen der Gesellschaft darauf sind im Prognosebericht (C) dargestellt.

D.1.b Ertragsorientierte Risiken

Aufgrund langfristiger Verträge sowie einer stabilen Kostenentwicklung sind ertragsorientierte Risiken zurzeit nicht erkennbar.

D.1.c Finanzwirtschaftliche Risiken

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation unseres Unternehmens sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.

D.2 Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft sind im Prognosebericht (C) dargestellt.

D.3 Gesamtaussage

Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

E. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Besondere Finanzinstrumente werden von der Gesellschaft nicht genutzt. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

F. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden von der Gesellschaft nicht unterhalten.

Borgstedt, am 18. Mai 2020

Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH
Borgstedt

gez. Ralph Hohenschurz-Schmidt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH, Borgstedt

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH, Borgstedt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH, Borgstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeiten haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rendsburg, am 18. Mai 2020



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rendsburg

Dreyer
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Schönrock
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



TESTATSEXEMPLAR
AWR BioEnergie GmbH

Borgstedt

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2019
und Lagebericht

INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1 - 6

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1 - 7

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €		31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	0,00	789,17	II. Jahresüberschuss	1.080.425,90	914.514,71
II. Sachanlagen				1.580.425,90	1.414.514,71
1. Technische Anlagen und Maschinen	347.355,96	448.981,77	B. Rückstellungen		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	547.999,77	572.768,45	1. Steuerrückstellungen	158.998,00	19.348,00
	895.355,73	1.021.750,22	2. Sonstige Rückstellungen	230.601,53	353.170,38
	895.355,73	1.022.539,39		389.599,53	372.518,38
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.196,15	61.578,48
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.772,77	45.882,42	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	43.579,69
2. Fertige Erzeugnisse	0,00	0,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	32.190,52	31.338,27
	57.772,77	45.882,42	davon aus Steuern T€ 27 (Vj. T€ 16)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				93.386,67	136.496,44
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	173.391,60	143.713,23			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	83.453,53	102.710,93			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	104.523,39	84.569,75			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	69.933,12	50.634,44			
	431.301,64	381.628,35			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	678.981,96	473.095,29			
	1.168.056,37	900.606,06			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	384,08			
	2.063.412,10	1.923.529,53		2.063.412,10	1.923.529,53

AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	5.843.510,44	5.357.843,98
2. Erhöhung / Verminderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	106.871,31	61.962,36
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	222.915,16	182.338,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.129.204,75	1.069.301,35
5. Personalaufwand	1.352.119,91	1.251.640,02
a) Löhne und Gehälter	422.314,94	348.166,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	95.010,12	77.733,94
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	517.325,06	425.900,13
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	337.512,20	306.492,33
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.246.908,49	2.164.693,36
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen T€ 1 (Vj. T€ 4)	0,00	23,12
	1.441,67	4.556,18
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	414.648,52	352.032,73
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	1.080.425,90	914.514,71

AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die AWR BioEnergie GmbH hat ihren Sitz in Borgstedt und ist unter der Nummer HRB 9554 im Handelsregister Kiel eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

1. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 2 bis 10 Jahre vorgenommen.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis € 800,00 werden im Jahr des Zugangs abgeschrieben.

2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die fertigen Erzeugnisse wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.

4. Sonstige Aktiva

Die übrigen Aktiva sind allesamt zu Nennwerten bilanziert.

5. Rückstellungen

Steuer- und sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Entwicklung des Anlagevermögens

Siehe Anlagenspiegel, **Blatt 6**.

IV. Angaben zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Im Vorjahr hatten die Forderungen auch sämtlich eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind, wie im Vorjahr, in voller Höhe zugleich solche gegen Gesellschafter sowie solche aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind, wie im Vorjahr, in voller Höhe zugleich solche gegen Gesellschafter sowie solche aus Lieferungen und Leistungen.

2. Sonstige Rückstellungen

Es handelt sich im Wesentlichen um Rückstellungen für die Bearbeitung und Entsorgung von Bioabfällen sowie für Personalaufwendungen und Prüfungs- und Steuerberatungskosten.

3. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Im Vorjahr hatten sämtliche Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, waren im Vorjahr in voller Höhe zugleich solche gegen Gesellschafter sowie solche aus Lieferungen und Leistungen.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Von den T€ 5.844 Umsatzerlösen entfallen T€ 4.340 auf Abfallwirtschaftsleistungen, T€ 1.404 auf Erlöse aus Stromerzeugung und –verkauf sowie T€ 99 auf sonstige Umsatzerlöse.

Honorar des Abschlussprüfers

Im Jahresabschluss ist das Honorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung mit T€ 5 enthalten.

VI. Sonstige Angaben

1. Organmitglieder

Geschäftsführung

Ralph Hohenschurz-Schmidt, Geschäftsführer

Aufsichtsrat

Hans-Jörg Lüth, Rentner (Vorsitzender)

Frank Spreckels, Geschäftsführer SERVICE plus GmbH
(stellv. Vorsitzender)

Lutz Döring, Geschäftsführer Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg mbH

Jochen Kybelka, Prokurist SERVICE plus GmbH

Birka Lembcke, Konstrukteurin für Maschinenbau (bis 03/2019)

Reimer Tank, Pensionär (bis 03/2019)

Karola Blunck, Rechtsanwaltsangestellte (ab 04/2019)

Armin Rösener, Pensionär (ab 04/2019).

2. Bezüge

Im Berichtsjahr betragen die Aufwendungen für den Aufsichtsrat € 3.476,90. Der Betrag teilt sich wie folgt auf:

	€
Frank Spreckels	920,40
Lutz Döring	613,56
Jochen Kybelka	613,56
Karola Blunck	460,17
Armin Rösener	460,17
Birka Lembcke	204,52
Reimer Tank	<u>204,52</u>
	<u>3.476,90</u>

Das Aufsichtsratsmitglied Hans-Jörg Lüth hat keine Vergütung bezogen.

Der Geschäftsführer Ralph Hohenschurz-Schmidt hat laufende Bezüge in Höhe von T€ 5 von der Gesellschaft erhalten.

3. Beschäftigte

Die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten betrug 10,1 (Vj. 9,8).

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat nach derzeitigem Stand folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich nicht aus der Bilanz ergeben und nicht nach § 251 HGB anzugeben sind:

	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
	T€	T€	T€	T€
Mietvertrag mit verbundenem Unternehmen	2.170	4.519	0	6.689

5. Besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Es haben sich keine besonderen Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres ereignet. Mögliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesellschaft werden zurzeit als nicht wesentlich eingeschätzt.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2019 im Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter auszuschütten.

Borgstedt, am 5. Mai 2020

AWR BioEnergie GmbH,
Borgstedt

gez. Hohenschurz-Schmidt

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte
und ähnliche Rechte

II. Sachanlagen

1. Technische Anlagen und Maschinen
2. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert 31.12.2018 EUR
	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2019 EUR	
	9.470,00	0,00	0,00	0,00	8.680,83	789,17	0,00	9.470,00	789,17
	819.353,60	20.529,36	0,00	0,00	370.371,83	122.155,17	0,00	492.527,00	448.981,77
	1.334.466,24	189.799,18	69.439,18	0,00	761.697,79	214.567,86	69.439,18	906.826,47	572.768,45
	2.153.819,84	210.328,54	69.439,18	0,00	1.132.069,62	336.723,03	69.439,18	1.399.353,47	895.355,73
	2.163.289,84	210.328,54	69.439,18	0,00	1.140.750,45	337.512,20	69.439,18	1.408.823,47	1.022.539,39

AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

A Grundlagen des Unternehmens

A.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Seit Ende 2008 verarbeitet und verwertet die AWR BioEnergie GmbH (ABE) am Standort Borgstedt separat erfasstes, kommunales Biogut (Biotonne) und direkt angeliefertes Pflanzengut. Die Behandlung der Abfälle aus der Biotonne erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird durch Vergärung erneuerbare Energie (Biogas) gewonnen. Danach wird aus dem Gärrest durch aerobe Behandlungsschritte ein zertifizierter Qualitätskompost erzeugt.

Die genehmigte Anlagenkapazität der Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) betrug im Berichtsjahr 85 TMg/a.

Seit Anfang 2013 betreibt die ABE zudem einen Kompostplatz für Grüngut auf einem Grundstück der Stadt Eckernförde. Diese nach Baurecht errichtete Anlage ist für einen jährlichen Durchsatz von 3 TMg genehmigt. Sie hat in 2019 auch diese Menge an Pflanzengut aus privaten und gewerblichen Anlieferungen verarbeitet. Der in Eckernförde erzeugte Kompost aus Pflanzenabfällen sowie der Biogutkompost der Bioabfallbehandlungsanlage (BBA) Borgstedt sind nach den Kriterien der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. und seit 2016 auch nach den Qualitätsvorgaben der Öko-Anbauverbände Bioland und Naturland zertifiziert.

Die benötigten Mengen an biogenen Rohstoffen und damit die wirtschaftliche Grundlage der ABE, sichern – für den Bereich der BBA Borgstedt – langfristige Lieferverträge mit der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) und der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF). Ein Vertrag mit der Bio-Abfallverwertungsgesellschaft mbH Neumünster (BAV) über eine Menge von max. 5 TMg/a endet zum 31.12.2020. Die BAV kann einseitig bis längstens 2025 die Laufzeit quartalsweise verlängern. Das Biogut aus dem Kreis Plön, der bisher ca. die Hälfte seiner eingesammelten Bioabfälle (ca. 8 TMg/a) in Borgstedt verarbeiten ließ, ist durch den Beitritt des Kreises Plön zur kommunalen BAV Neumünster in das Kontingent der BAV eingeflossen. Das Biogut der BAV, insgesamt ca. 12 TMg/a, steht daher mit kurzer Vorlaufzeit grundsätzlich zur Disposition und kann nicht mehr als gesichert

gelten. Da diese Entwicklung abzusehen war, hat sich die ABE im Februar 2020 an der Ausschreibung der Stadt Kiel zur Verarbeitung von ca. 12,5 TMg/a Biogut ab dem 01.05.2021 beworben. Mit diesem Auftrag wäre eine weitere Großmenge für mindestens zehn Jahre vertraglich fest vereinbart.

Eine weitere wesentliche Einnahmequelle der ABE sind, neben den Anlieferentgelten für das Biogut, die Stromerlöse, die der Gesellschaft auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vergütet werden. Erlöse in vergleichsweise geringer Größenordnung generiert die ABE aus dem Verkauf von Wärme und Kompost.

Der Kompostplatz in Eckernförde erhält einen wesentlichen Teil seines Inputs aus Verträgen mit der AWR und der Stadt Eckernförde. In weit höherem Maße als bei der BBA in Borgstedt sind hier private und gewerbliche Anlieferungen zur Sicherung des wirtschaftlich notwendigen Durchsatzes von Bedeutung.

A.2 Forschung und Entwicklung

In der BBA Borgstedt lassen sich auf Sicht bei der Verarbeitung des Bioguts anlagenseitig drei Bereiche zur Effizienzverbesserung im Behandlungsprozess identifizieren, die im Erfolgsfall auch zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit führen:

1. Die Steigerung der Gasausbeute aus dem eingesetzten Biogut durch eine systematische Erfassung der für die Vergärung relevanten Prozessparameter und hieraus abgeleitet die gezielte Steuerung des anaeroben Verfahrensschritts.
2. Die Entwicklung und Einführung von weiteren Aufbereitungs- und Behandlungsschritten über beide Verfahrensstufen zur besseren Materialumsetzung, insbesondere in der Vergärungsstufe und zur Verringerung der Menge an nicht verwertbaren Reststoffen aus der Kompostaufbereitung (Siebreste).
3. Die Aufwertung des Biogases zu Biomethan („Bioerdgas“). Anders als Biogas, ist Biomethan ein marktgängiges Produkt, das als Wärmequelle oder Kraftstoff genutzt werden kann und im Gasnetz nahezu unbegrenzt speicherbar ist. Mit der Erzeugung von Biomethan würde sich die ABE auch unabhängig von der weiteren Entwicklung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) machen. Biomethan in Erdgasqualität kann z. B. durch die Aufreinigung des Biogases auf Erdgasqualität oder durch die Nutzung von z. B. aus Überschussstrom erzeugtem Wasserstoff (H_2) und CO_2 aus dem Vergärungsprozess biologisch erzeugt werden (Direktmethanisierung). Das Unternehmen erhielt Ende März 2020 einen Förderbescheid zur Darstellung des technischen und wirtschaftlichen Potenzials der BBA Borgstedt beim Einsatz dieser Technologie.

Weitere Themen sind aktuell und auf mittlere Sicht der Ausbau der Flexibilisierung der Stromerzeugung, deren erster Schritt mit einer sogenannten „doppelten Überbauung“ im Juni 2019 gegangen wurde. Und auch der Einsatz von aus Siebresten der Kompostierung gewonnener Pflanzenkohle als inertes Filtersubstrat wird derzeit untersucht und getestet.

Die AWR verfügt über fachkundiges Personal, um die genannten Aufgaben selbst angehen zu können. Um die genannten Vorhaben aber zeitnah umsetzen zu können, war eine Aufstockung des Personalbestandes im technisch-organisatorischen Bereich notwendig. Die Besetzung einer in 2019 neu geschaffenen Ingenieursstelle konnte zum 01.04.2020 erfolgen. Ergänzendes Fachwissen und zusätzliche Personalkapazitäten werden bei Bedarf und im konkreten Fall über ausgelobte wissenschaftliche Arbeiten oder die Beauftragung von Fachbüros hinzugewonnen.

B. Wirtschaftsbericht

B.1 Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Biogutmenge in 2019 hat sich aufgrund weniger extremer Witterungsverhältnisse als in 2018 wieder auf dem Niveau des Jahres 2017 stabilisiert. Relevante Mengensteigerungen über diesen Wert hinaus sind in allen Erfassungsgebieten nicht mehr zu erwarten, da das Thema getrennte Biogutsammlung regulatorisch und in der Vermittlung an die Bürgerinnen und Bürger mit den der AWR und den anderen im öffentlichen Entsorgungsauftrag Handelnden zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ausgereizt scheint. Der in 2017 festgestellte hohe noch verwertbare Organikanteil im Restmüll von über 30 Gew.-% bleibt Ärgernis und Chance zugleich.

Ein weiterer Ausbau der BBA auf die in 2018 genehmigte Kapazität wurde aus wirtschaftlichen Gründen in 2019 zurückgestellt. Durch den bereits erwähnten Liefervertrag mit der Stadt Kiel und der damit gewonnenen Planungssicherheit wird ein weiterer Anlagenausbau wieder diskussionswürdig. Die bis heute geltenden Restriktionen wie hohe Baupreise, lange Lieferfristen für Anlagentechnik und Maschinen sowie der aufgrund des Düngerechts nach wie vor nicht verlässlich planbare Absatz von Kompost bleiben aber bestehen.

Die getrennte Bioguterfassung, Biogutverwertung und Kompostvermarktung sind Kernbereiche der Daseinsfürsorge zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit in Städten und Gemeinden. Eine hieran angepasste sachgerechte Auslegung von Dünge- und Immissionsschutzrecht auf Bundes- und Landesebene unter Nutzung vorhandener Spielräume sowie ein der Betriebspraxis angepasster Vollzug gehören daher weiterhin auf die politische Agenda.

B.2 Geschäftsverlauf

In 2019 wurden über alle Liefervereinbarungen gut 78 TMg Biogut erfasst. Davon wurden ca. 73 TMg in Borgstedt verarbeitet. Entsprechend haben sich Umsatzerlöse und Deckungsbeiträge im Vergleich zum Vorjahr wieder erhöht. Die Differenz der Erfassungsmenge zur genehmigten Anlagenkapazität erklärt sich aus saisonal in Menge und Qualität stark schwanken Anlieferungen an Biogut. Sie führen zu Übermengen im Frühjahr und Sommer sowie zu Mindermengen im Winterhalbjahr. Derzeit laufen Versuche, um durch betriebstechnische Maßnahmen die Mengenverfügbarkeit zu verstetigen und damit die Kapazität der Anlage besser auszulasten. Auch die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs würde im Erfolgsfall gesteigert werden.

Bei der in 2017 in Betrieb genommenen Anlagenerweiterung auf die Kapazität von 80 TMg/a insgesamt (davon 50 TMg/a in der Vergärung), die 2018 vom Generalunternehmer abgenommen wurde, sind bis heute nennenswerte Baumängel vorhanden. Durchsatzrelevante Einschränkungen in der technischen Verfügbarkeit der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile gibt es nun aber nicht mehr.

Die Betriebsabläufe werden auch in Zukunft weiter optimiert werden – mit den Schwerpunkten Aufbereitung der Siebreste aus der Kompostierung und der Nutzung der Überschusswärme aus der Verstromung des erzeugten Biogases.

Das Ergebnis des Jahres 2019 liegt mit 1.080 T€ um 125 T€ über der Planung.

Bei der Überprüfung der betrieblichen Abläufe im Dezember 2019 gab es bei der ABE keine Abweichungen im Hinblick auf die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb.

B.3 Lage

Insgesamt kann die wirtschaftliche Lage der ABE weiterhin als sehr gut bezeichnet werden.

B.3 a Ertragslage

Der Jahresüberschuss von 1.080 T€ überschreitet den Vorjahreswert um rd. 18 %. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Erlösen aus der Bioabfallverwertung aufgrund der gegenüber dem durch langanhaltende Trockenheit geprägten Vorjahr, größeren Mengen und aus höheren Erlösen aus der Stromerzeugung.

B.3 b Finanzlage

Unsere Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses beträgt die Eigenkapitalquote der ABE 77 % (Vj. 74 %).

Die Zahlungsströme aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind in der folgenden Kapitalflussrechnung zusammengefasst:

Cash Flow aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	1.312 T€
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	- 190 T€
<u>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>- 916 T€</u>
Veränderung des Zahlungsmittelfonds	206 T€

Der Cashflow (i. e. S.) betrug 1.418 T€. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt in 2019 gesichert.

B.3 c Vermögenslage

Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2019 rund 43 % der Bilanzsumme aus und besteht im Wesentlichen aus mobilen Maschinen für die Bioabfallverarbeitung. Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital finanziert.

B.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Für die interne Unternehmenssteuerung berücksichtigen wir die Kennzahlen, Umsatzrendite und Cash Flow. Die Cash Flows sind bereits im Abschnitt Finanzlage (B.3 b) dargestellt.

Die Umsatzrendite überschreitet den Vorjahreswert aufgrund der o. g. Erlöse aus der Annahme von Bioabfall sowie der Stromproduktion und beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr 18 %.

Darüber hinaus steuern wir das Unternehmen durch ein wöchentliches Mengencontrolling, da sowohl Umsätze und variable Kosten direkt von den angelieferten Mengen abhängen.

Zudem werden monatliche Analysen der Mengenentwicklungen erstellt und es erfolgt eine quartalsweise Berichterstattung mit umfangreicher Soll-Ist-Analyse.

C. Prognosebericht; Chancen- und Risikobericht

Im Rahmen der langfristigen Lieferverträge mit der AWR, der ASF und künftig der Stadt Kiel, die alle Regelungen zu einer indexbasierten Preisanpassung beinhalten, sind der Großteil der Liefermengen und somit die entsprechenden Erträge der ABE gesichert. Wesentliche Mengensteigerungen aus den Bestandsgebieten sind nur dann noch zu erwarten, wenn es der AWR und den anderen Beauftragten oder Trägern der öffentlichen Entsorgung gelingen sollte, das Potential der Küchenabfälle und Speisereste zu erschließen, das derzeit noch über den Restmüll entsorgt wird.

Die ab dem zweiten Quartal 2017 verfügbare Anlagenkapazität von ca. 80 TMg/a erwies sich für saisonale Anlieferspitzen als zu gering. Daher wurde Ende 2017 die Kapazitätserweiterung der BBA auf 85 TMg/a - inklusive einer zusätzlichen Rotte- und Lagerkapazität von 10 Tm² - bei der zuständigen Behörde beantragt und 2018/2019 auch genehmigt. Aufgrund der gewonnenen Sicherheit durch den neuen Liefervertrag mit der Stadt Kiel sowie den geplanten Optimierungen bei der Anlagenauslastung durch eine Zwischenlagerung von stabilisiertem Biogut, erscheint ein Zubau von Anlagenkapazität in 2021 nun denkbar.

Da die aktuelle Fassung des EEG den Fall der Erweiterung einer Bestandsbiogasanlage nicht vorsieht bzw. berücksichtigt, sind bis zur Korrektur dieses Systemfehlers Umsatzwachstum und Ergebnissteigerung i. W. durch die Verbesserung der in Abschnitt A 2 genannten betrieblichen Abläufe oder durch Kapazitätserweiterung möglich. Die Themen Materialvoraufbereitung, Siebresteverwertung und Nutzung von Überschusswärme und Überschussgas wurden im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten in 2019 systematisch vorangetrieben. In die Praxis umsetzbare Lösungen der Aufgabenstellungen konnten jedoch noch nicht gefunden werden. Eine möglichst hochwertige, kaskadenartige Kreislaufführung und Verwertung von biologischen Abfällen und Reststoffen anhand von Wertschöpfungsketten sowie die Nutzung vorhandener Synergien auch durch Dritte werden über die BBA Borgstedt und die ABE weiterhin die strategischen Ausrichtungen der AWR-Gruppe im Bereich der privatwirtschaftlichen Geschäftsbereiche bestimmen.

Insgesamt bleibt die wirtschaftliche Situation der ABE gut, denn das Thema hochwertige Verwertung von biogenen Abfällen ist mit Blick auf die Klimadiskussion und die Erfordernisse einer „Dekarbonisierung“ von Produktion, Energieerzeugung und Mobilität aktueller denn je. Aufgrund von langfristigen Lieferverträgen sowie einer stabilen Kostenentwicklung sind ertragsorientierte Risiken zurzeit nicht erkennbar. Der Fokus für wirtschaftliche Verbesserungen liegt derzeit aber nicht mehr nur auf Wachstum und Mengensteigerung durch weitere Akquisitionen, sondern gleichrangig auch auf der Konsolidierung und steten Optimierung der gesamten Betriebsabläufe in der BBA.

Noch nicht eingeschätzt werden kann der weitere Verlauf der auch in Europa grassierenden COVID-19- Pandemie („Corona-Virus“). Grundsätzlich besteht für die ABE aufgrund von Lieferverträgen mit ausschließlich öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) und deren Notwendigkeit, auch und gerade im Krisenfall das hygienisch relevante Biogut entsorgen zu müssen, nicht das Risiko ausbleibender Mengen und Erlöse. Risiken durch Forderungsausfälle ergeben sich aufgrund der Kundenstruktur ebenfalls nicht. Lediglich im Bereich der Verwertung von Grüngut über den Kompostplatz Eckernförde können Mindererlöse eintreten. Diese sind für die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs von ABE aber von vergleichsweise geringer Relevanz.

Für das Jahr 2020 wird mit einem Cash Flow auf dem Niveau des aktuellen Jahres gerechnet.

Die Umsatzrendite wird leicht unter dem Niveau des aktuellen Jahres erwartet.

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation unseres Unternehmens sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Durch den Betrieb der BBA besteht im Grundsatz ein anlagenbedingtes Haftungsrisiko gemäß Umwelthaftungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz. Durch ein Bündel an vorbeugenden Maßnahmen reduziert die ABE dieses Risiko auf ein Minimum, so dass es kein existenzgefährdendes Risiko darstellt.

Borgstedt, am 5. Mai 2020

AWR BioEnergie GmbH,
Borgstedt

gez. Hohenschurz-Schmidt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWR BioEnergie GmbH, Borgstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeiten haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rendsburg, den 5. Mai 2020



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rendsburg

Dreyer
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Schönrock
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.